



**Bettina Hagedorn**

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail:**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Manfred Todtenhausen  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL [bettina.hagedorn@bmf.bund.de](mailto:bettina.hagedorn@bmf.bund.de)

DATUM 21. September 2021

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 191 für den Monat September 2021**

GZ **AG StabHWB - F 6400/21/10008 :001**

DOK **2021/0987437**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit der jüngsten Flutkatastrophe in Westdeutschland unbürokratische Entschädigungen für Vereine und Unternehmen sowie auch private Personen, welche Personal, Maschinen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt haben bzw. für Aufräumarbeiten Urlaub genommen haben (vgl. [https://ga.de/region/ahr-und-rhein/ahr-tal-helfer-kritisieren-buerokratische-abwicklung-der-entschaedigung\\_aid-62018515](https://ga.de/region/ahr-und-rhein/ahr-tal-helfer-kritisieren-buerokratische-abwicklung-der-entschaedigung_aid-62018515)), und wie könnten diese aussehen bzw. sind der Bundesregierung Init(i)ativen hierzu Beispiele aus den betroffenen Bundesländern oder auch aus der Vergangenheit bekannt?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Hilfs- und Spendenbereitschaft zur Bewältigung der Flutkatastrophe ist enorm und verdient unserer aller außerordentlichen Wertschätzung. Den zahlreichen freiwillig Helfenden und allen Spenderinnen und Spendern gebührt großer Dank und Anerkennung. Es kann davon ausgegangen werden, dass viele freiwillig erbrachte Hilfen und Unterstützungsleistungen dabei nicht in Erwartung der Entschädigung für die Leistungen erbracht werden. Die Entscheidung für die in Ihrem Fall dargestellten Fälle erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort. Grundsätzlich ist hierbei eine Entschädigung aus Mitteln der Soforthilfe möglich. Die Länder organisieren die Soforthilfe eigenständig in Absprache mit den betroffenen Gemeinden.

Über den Fonds „Aufbauhilfe 2021“ können Kosten für Beseitigungsmaßnahmen, die durch Dritte erfolgt sind, ausgeglichen werden. Da in den gesetzlichen Regelungen zu den Aufbauhilfen eine Anspruchsgrundlage für beauftragte Unternehmen oder Personen nicht vorgesehen ist, würde die Erstattung über die Geschädigten erfolgen, die die entsprechenden Anträge zu stellen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bellina Ugedas